

sie heute bereits etwas Milch getrunken hatte, mit der Begründung, daß die Kranke von der Begünstigung des oben zitierten Dekretes Gebrauch machen konnte. Allein da bleibt doch zu untersuchen, ob das Dekret auf derlei Personen angewendet werden kann.

Die Person, um die es sich handelt, scheint gar wohl nüchtern bleiben zu können, und bei den anderen Kommunionen, die sie devotionis causa empfing, auch tatsächlich nüchtern gewesen zu sein; sonst ist der ganze Fall heute eine Selbstverständlichkeit. Nun spricht aber unser Dekret von *aegrotis diuturno morbo laborantibus* — qui naturale ieiunium in sua integritate servare nequeant. Auf diese allein findet es seine Anwendung. Gehört also jene Person, der Commodus die heilige Kommunion reicht, nicht zu dieser Art von Kranken, die nicht nüchtern bleiben können, so kann sie auf keine Begünstigung Anspruch erheben. Der Grund scheint übrigens ganz einleuchtend. Denn sicher wollte die Kirche mit der neuen Bestimmung über die Krankenkommunion nicht das Gebot des ieiunium naturale aufheben, sondern bloß den Kranken, die dieses nicht halten können, die heilige Kommunion ermöglichen. Hier treffen also zwei Gebote zusammen, das Gebot, beziehungsweise der Wunsch der Kirche, recht oft die heilige Kommunion zu empfangen, und das Gebot der Nüchternheit; wo aber zwei sich berührende Gebote nebeneinander bestehen können, sind beide zu beobachten. Nur wo das nicht möglich ist, da muß das eine weichen, in unserem Falle das ieiunium naturale. Für die übrigen Fälle bringt das neue Dekret keinerlei Aenderung, es wird vielmehr ausdrücklich auf die Bestimmungen des *Rituale romanum* verwiesen und diese zu halten befohlen.

Oder wer wagte es, dem Koopera^r oder Commodus Recht zu geben, wenn er anstatt einer kränklichen Person einem robusten Knechte, der sich beim Holzfällen den Fuß gebrochen und jetzt schon mehrere Monate das Bett hüten mußte, die heilige Kommunion gereicht hätte? Solchen „Kranken“ mit Umgehung des ieiunium naturale die Kommunion zu ermöglichen, kann doch niemals im Sinne der Kirche liegen. Der Grund ist aber bei beiden wesentlich derselbe. Freilich darf bei Beurteilung der Unmöglichkeit nüchtern zu bleiben nicht ängstlich rigoristisch vorgegangen werden, sonst wird das Dekret, das doch eine Erleichterung bringen sollte, vielfach nutzlos und nur eine Quelle von Skrupeln.

Fl. K.

VII. (Kommunion am Karfreitag.) An einem Karfreitag früh wird der Pfarrer Petrus zeitlich aus den Federn geholt mit der Begründung, ein ganz fremder Herr möchte gern beichten. Der Pfarrer geht eilends in die Kirche und nimmt die Beichte des Fremden auf. Weil der Seelsorger sonst niemand bei seinem Beichtstuhl stehen sieht, schießt er sich an, wider nach Hause zu gehen. Da tritt der Pönitent, der jedenfalls mit den Rubriken des Karfreitags nicht am besten vertraut war, zum Priester und bittet ihn auch um die heilige Kommunion.

Der Pfarrer, ein in rubrizistischer Hinsicht wohl versierter Mann, weiß genau, daß am Karfreitag die heilige Kommunion erst nach dem Hochamt¹⁾ oder unter dem Hochamt nach der Kommunion des Zelebranten, aber auch nur dort, wo die Gewohnheit besteht,²⁾ ausgeteilt werden dürfe. Auf diese Vorschrift macht er den Fremden aufmerksam und fügt hinzu, daß in seiner Pfarrei eine solche Gewohnheit überhaupt nicht existiere; er müsse sich also bis zehn Uhr gedulden, dann könne er ihn abspeisen. Der Herr erwidert, er müsse mit dem nächsten Zug weiterfahren, es sei dann sehr zweifelhaft, ob er in der österlichen Zeit überhaupt die heilige Kommunion werde empfangen können.

Hier ist der Entschluß leicht gefaßt. Auf der einen Seite das strenge Gebot der Osterkommunion, das quoad substantiam ein göttliches ist und in Bezug auf die Zeit ein allgemeines Kirchengebot, auf der anderen Seite Kongregationsentscheidungen.

Doch — siehe da! — wie der Pfarrer in die Sakristei hinein- geht um Rochet und Stola, um den fremden Herrn „abzuspeisen“, kniet sich eine ältere Frauensperson auch mit hin zur Kommunion- bank. Sie hat es genug gewußt, daß in dieser Kirche am Karfreitag nie abgespeist wird.

Was soll der Priester in diesem Falle machen?

Ich denke mir die Lösung folgendermaßen: Die Frau einfach zu übergehen, wie man sagt, zu tun, als ob sie gar nicht dortkniete, ist eine sehr heikle Sache. Einmal liegt nahe, daß sich die Leute ohne Aufklärung denken: Schau, der feine, elegante Herr wird abgespeist und die arme Frau nicht. Zum zweiten geht es nicht an, die Frau, vielleicht gar im Aerger, zurechtzuweisen. Dazu ist der Ort und namentlich die Gelegenheit, nämlich die Spendung der heiligen Kommunion, viel zu heilig. Auch das etwa anwesende Volk und damit die besagte Frau zu belehren und auf die kirchlichen Vorschriften aufmerksam zu machen, zu erzählen, daß der Fremde eigens ersucht, welche Gründe er ins Feld geführt habe . . . , wäre etwas ganz außergewöhnliches und nicht zu empfehlen.

Es handelt sich hier um Entscheidungen der heiligen Kongregation, die man selbstverständlich respektieren wird, die aber so gut wie andere Gesetze per epikiam ihre verpflichtende Kraft verlieren können. Die oben aufgezählten Gründe, denen sich noch ein oder der andere anreihen ließe, machen eine Epikie zum mindesten probabel.

Der Pfarrer soll auch der Frau die heilige Kommunion reichen, die Wiederholung eines solchen Zwischenfalles aber für die Zukunft durch entsprechende Aufklärung hintanhaltend!

Stift St. Florian.

—γ—

¹⁾ S. R. C. die 7. Sept. [1850. — ²⁾ S. R. S. die 22. Mart. 1806, die 23. Sept. 1837.